



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Es informiert Sie

Zimmer

Telefon

E-Mail

Datum

Einwohneranfrage Nr. EWA0024/15
Schattenbild der Sophienkirche am Haus am Zwinger

zu Ihren Einwohnerfragen aus der Stadtratssitzung vom 18. Juni 2015 darf ich Ihnen die Antworten auch schriftlich mitteilen.

1. „Welche Möglichkeiten und Wege hat der Investor, der der Idee eines Wandbildes "sehr offen" gegenüber steht, ein solches "Schattenbild" der Sophienkirche an seinem Gebäude im Rahmen seines Bauantrages/seiner Baugenehmigung umzusetzen !?“

Grundsätzlich gibt es in Deutschland eine Baufreiheit. Dazu kommen Regularien, die eine Baufreiheit auch einschränken (Bundesbaugesetzbuch, Landesbauordnung, Denkmalschutzrecht, verschiedene Nebenrechte). Bei dem konkreten Fall handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme. Wenn ein solcher Antrag vorliegen würde, müsste dieses Thema nach der Sächsischen Bauordnung unter Hinzuziehung des Denkmalrechts bewertet werden, da es in unmittelbarer Nähe Kultureinrichtungen gibt, die durch solche Projekte in ihrer Wahrnehmung beeinträchtigt werden könnten. Bislang ist ein solcher Antrag nicht bekannt geworden. Der Eigentümer und Bauherr des Gebäudes hat selbst nicht vor, ein Wandbild aufzubringen. Nicht zuletzt sind er und die Stadtverwaltung angehalten, das Urheberrecht, welches auf dem über einen Wettbewerb definierten Gebäude liegt, zu berücksichtigen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDES5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
oberbuergermeisterin@dresden.de
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

2. „Welche Festlegungen trifft die Verwaltung, um zu verhindern, dass Werbe-Plakate wie das der CDU im letzten Jahr das Umfeld und die Blickachsen am Postplatz stören – und so dem gedenkenden Ort solche visuellen Zumutungen erspart bleiben!“

Die Wahlwerbung Richtung Zwinger ist temporär und zeitlich befristet. Es gibt keine gesetzliche rechtliche Grundlage, diese zu verbieten. Säulen und Aufsteller wiederum werden wie bauliche Anlagen behandelt. Sie unterliegen je nach Aufstellungsort dem öffentlichen Straßenverkehrsrecht und damit der Sondernutzungssatzung der Stadt oder dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht bzw. ggf. auch noch dem Denkmalschutzrecht.

1. Nachfrage

„Gibt es im Zusammenhang des laufenden möglichen Bauantrages, weil der Investor hat ja verkündet, dass er eigentlich noch dieses Jahr dort etwas tun möchte, und der Baugenehmigung dann, die Möglichkeit, dort im Nachhinein solche Gestaltungen durchzuführen?“

Der Investor müsste einen Antrag stellen, der im Rahmen eines normalen Genehmigungsverfahrens, u. a. mit Beteiligung des Denkmalschutzes, bearbeitet wird. Aufgrund des Umgebungsschutzes und auch des Urheberrechtes ist eine abschlägige Bescheinigung nicht auszuschließen.

2. Nachfrage

„Zum Thema Wahlwerbung, die ist in so einem, wie Sie sagten, Denkmal essenziellen Bereich ohne Probleme möglich. Ich kann demnächst den Kubus am Postplatz verhüllen?“

Wahlwerbung kann, da sie zeitlich befristet ist und nicht dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht unterliegt, nicht nach diesen Regularien beurteilt werden. Unbenommen davon ist die Problemschilderung eine fiktive. Zumindest an die Stadtverwaltung Dresden sind noch keine Anfragen gerichtet worden, ganze Gebäude, die denkmalgeschützt sind (Zwinger, Hofkirche, Kreuzkirche etc.) oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen stehen, zu verhüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister